

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
-------------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Behörden

Rassistische Äusserungen und Gewalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d176.html>)

Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Ein Feuerwehrmann wird bei einem Einsatz gegenüber einer Gruppe junger Serben handgreiflich:*

«Scheissjugos, geht aus dem Weg hier, wir müssen arbeiten.»

Die Behörden sind an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gebunden.

Rassistisch diskriminierende Äusserungen können sowohl schriftlich (z.B. in einer Verfügung) als auch mündlich gemacht werden. Je nachdem unterscheidet sich der mögliche Rechtsweg. In jedem Fall kann eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB gegeben sein.

Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Bei Gewalttaten gelangen ausserdem die entsprechenden Straftatbestände zur Anwendung (Tätlichkeiten und Körperverletzungen nach Art. 122 ff. StGB).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg